



Inhalt

18. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom 12.08.2019 über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 57 „Am Knick“

19. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom 12.08.2019 über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ im Ortsteil Kirchborchen

20. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom 12.08.2019 über das Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ im Ortsteil Nordborchen

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 57 „Am Knick“

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird entsprechend den in der beigefügten Abwägungstabelle enthaltenen Beschlussvorschlägen beschlossen. Der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Am Knick“ wird zugestimmt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wird beschlossen.“

Geltungsbereich

Der 0,72 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Dörenhagen und ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Das Plangebiet umfasst in der Flur 8 die Flurstücke 314 (teilweise) sowie 316 (teilweise).

Es wird bereits von Norden und Süden von Bebauung umgeben. Östlich angrenzend befindet sich ein Spielplatz. Teil des Geltungsbereichs ist ein Teilbereich der Parzelle 314, der Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 43 „Sonnenbergstraße“ ist und dort als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist. Diese Parzelle wurde in dem zuvor genannten Bebauungsplan vorgehalten, um zukünftig eine Verbindung zu dem nun entwickelten Bebauungsplan Nr. 57 „Am Knick“ herzustellen und die beiden Wohngebiete so zu verbinden. Im Bebauungsplan Nr. 57 „Am Knick“ wird dieser Teilbereich des Flurstücks 314 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und ersetzt damit die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43 „Sonnenbergstraße“ in diesem Bereich.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden, um eine Nachverdichtung im Ortsteil Dörenhagen zu ermöglichen und der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken in der Gemeinde Borchon gerecht zu werden.

Umweltbezogene Informationen

Begründung

Die Begründung wurde durch das Büro Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH, Königlicher Wald 7, 33142 Büren im Mai 2019 erstellt.

Information		Betroffene Schutzgüter
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	Im Plangebiet sind für die Gewährleistung der Ver- und Entsorgung Geh, Fahr- und Leitungsrechte notwendig. Diese werden mit einer Breite von 2,00 m zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.	Boden, Wasser
Versickerung	Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich.	Fläche, Boden, Wasser
Geruchsimmissionen	Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben ist mit dem gelegentlichen Auftreten von landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen.	Menschen, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter
Lärmimmissionen (Spielbetrieb auf Tennisplätzen)	Lärmimmissionen durch Spielbetrieb	Menschen

Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde durch das Büro für Landschaftsplanung – Mestermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, im Mai 2019 erstellt.

Information		Betroffene Schutzgüter
<u>Baubedingte Wirkfaktoren</u>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Wohngebäude,	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus, ggf. Bau-	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden

Zufahrten und Verkehrsflächen	maßnahmen im geologischen Untergrund (Lebensraumverlust/-degeneration, Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung)	
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude (Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers)	Fläche, Boden, Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen (Lebensraumverlust/ -degeneration)	Fläche, Pflanzen, Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb (Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser)	Menschen, Gesundheit, Tiere, Wasser, Luft
<u>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</u>		
Errichtung der Wohngebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust (Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen, Bodenverlust, Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss, ggf. Veränderung von Klimatopen)	Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung der Gebäude (ggf. Veränderung des Landschaftsbildes, ggf. Störungen von Tieren)	Menschen, Landschaft, Tiere
<u>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</u>		
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre (Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß)	Menschen, Gesundheit, Luft
Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen (Lebensraumbelastung durch Lärmemissionen)	Menschen, Gesundheit, Tiere
Bewohnen der Gebäude	Beleuchtung (ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere)	Tiere
Lärmimmissionen (Spielbetrieb auf Tennisplätzen)	Lärmimmissionen durch Spielbetrieb	Menschen
Geruchsimmissionen	Aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben ist mit dem gelegentlichen Auftreten von landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen.	Menschen, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter

Verlust der anstehenden Biotopstrukturen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche und einen Einzelbaum im Bereich der geplanten Erschließungsstraße an der südlichen Plangebietsgrenze	Pflanzen
Versiegelung/Überbauung		Boden

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde durch das Büro für Landschaftsplanung – Mestermann, Brackhüttenweg 1, 59581 Warstein-Hirschberg, im März 2019 erstellt.

Information		Betroffene Schutzgüter
<u>Baubedingte Wirkfaktoren</u>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (krautige Vegetation, einzelne Gehölze/Sträucher)	Tiere
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Tiere
<u>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</u>		
Bau von Wohngebäuden und Verkehrswegen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Tiere
	ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Tiere
<u>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</u>		
Nutzung der Wohngebäude	ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Tiere
Konfliktanalyse (Stufe I)	Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit für die kleine Bartfledermaus, den Feldsperling und den Star nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.	Tiere

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplanes Nr. 57 „Am Knick“ stimmt mit dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchen vom 18.06.2019 überein.

Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Borchten über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 57 „Am Knick“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 12.08.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 10.05 Uhr



Allerdissen

Die Gemeinde Borchten gibt hiermit der Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern.

Zu diesem Zweck werden die Entwürfe der Bauleitpläne sowie die Begründung, der Umweltbericht, der Artenschutzfachbeitrag, die Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung, die geruchstechnischen Untersuchungen vom 22.12.2011 sowie 02.03.2012 und die schalltechnischen Untersuchungen vom 29.09.2000 sowie 07.01.2002 in der Zeit vom

21.08.2019 bis 23.09.2019

einschließlich in der Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, Zimmer 34 (Frau Risse), ausgelegt. Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgenden Link zur Verfügung: <https://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Die Bebauungsplanunterlagen können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 12.08.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 10.06 Uhr



Allerdissen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ im Ortsteil Kirchborchen

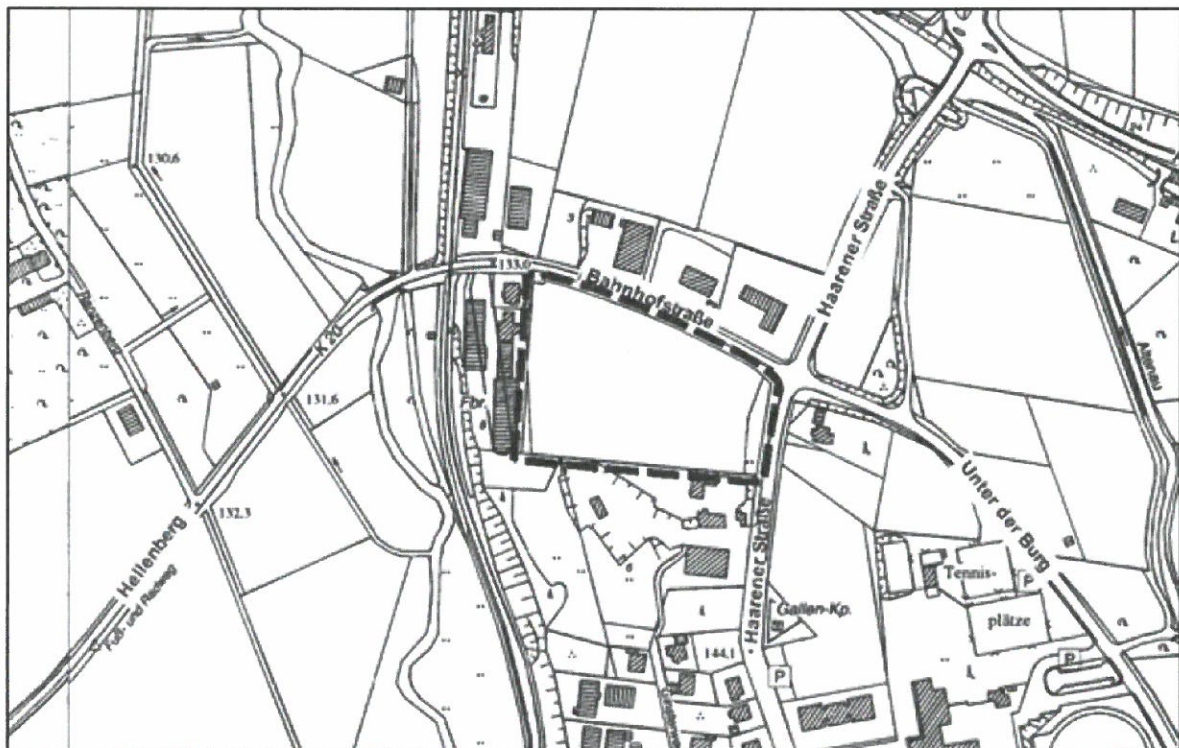
Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“

Geltungsbereich

Der rd. 1,82 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ umfasst innerhalb der Gemarkung Kirchborchen in der Flur 3 vollständig die Flurstücke 783, 840, 841, 842, 843 und 844.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Kirchborchen und ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

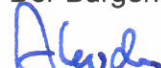
Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vom 27.06.2019 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchen, den 12.08.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 10.07 Uhr


Allerdissen

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ im Ortsteil Kirchborchen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchen, Zimmer 34 (Frau Risse), Unter der Burg 1, 33178 Borchen in der Zeit von:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Borchen unter folgenden Link zur Verfügung: <https://www.borchen.de/wirtschaft/in-kraft-getretene-bplaene.php>

Die Bebauungsplanunterlagen können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Hinweise:

Auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung (3) wird hingewiesen.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

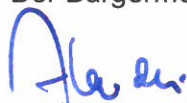
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Borchen, den 12.08.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 10.09 uhr



Allerdissen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ im Ortsteil Nordborchen

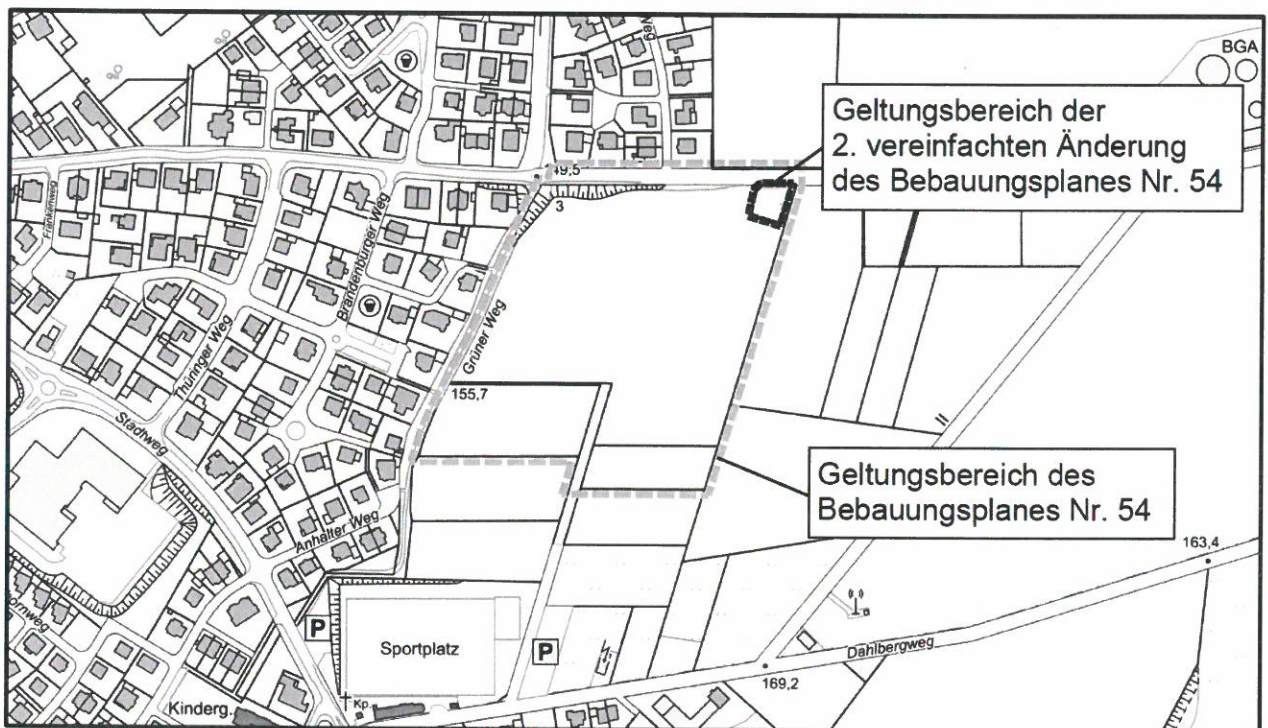
Der Rat der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der rd. 550 m² große räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt in der Gemarkung Nordborchen und umfasst in der Flur 3 vollständig die Flurstücke 699 und 700.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Nordborchen und ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

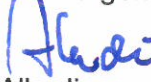
Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen vom 27.06.2019 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchen über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchen, den 12.08.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 10.10 Uhr


Allerdissen

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ im Ortsteil Nordborchen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchen, Zimmer 34 (Frau Risse), Unter der Burg 1, 33178 Borchen in der Zeit von:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Borchen unter folgenden Link zur Verfügung: <https://www.borchen.de/wirtschaft/in-kraft-getretene-bplaene.php>

Die Bebauungsplanunterlagen können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Hinweise:

Auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung (3) wird hingewiesen.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

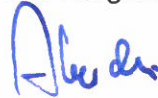
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Borchen, den 12.08.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 10.11.19.



Allerdissen